

Benutzungsordnung

für die Grill- und Freizeitplätze der Stadt Linden

Im Rahmen ihrer Aufgaben zur Bereitstellung von öffentlichen Erholungs- und Freizeitflächen stellt die Stadt Linden ihren Einwohnerinnen und Einwohnern folgende Anlagen als Grill- und Freizeitplätze zur Verfügung:

1. den Grillplatz „**Auf dem Luh**“
Gemarkung Großen-Linden, Flur 6, Nr. 135 – Bergfestplatz
2. den Grillplatz „**Am Wasserhaus**“
Gemarkung Leihgestern, Flur 19, Nr. 9 – Burgmannsweiher
3. das **Grillgebäude (Winkelgebäude)** sowie den Zelt- und Freizeitbereich
Gemarkung Großen-Linden, Flur 15, Nr. 8/13 – Grube Fernie

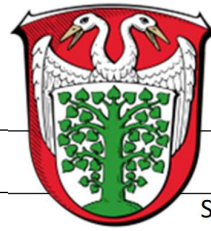
Zur Gewährleistung eines sicheren, umweltgerechten und störungsfreien Betriebs erlässt die Stadt Linden für sämtliche vorgenannten Anlagen folgende einheitliche **Benutzungsordnung**. Sie ist für alle Personen verbindlich, die die Einrichtungen nutzen, betreten oder reservieren.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle von der Stadt Linden bereitgestellten Grill- und Freizeitplätze, einschließlich ihrer baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen und Außenflächen. Sie umfasst insbesondere:

1. den Grillplatz „**Auf dem Luh**“,
Gemarkung Großen-Linden, Flur 6, Nr. 135,
einschließlich Toilettenhaus, Schutzhütte, Grillstelle, Bänken, Tischen sowie der zugehörigen Verkehrs- und Zugangsflächen,
2. den Grillplatz „**Am Wasserhaus**“,
Gemarkung Leihgestern, Flur 19, Nr. 9,
einschließlich Toilettenhaus, Schutzhütte, Grillstelle, Bänken, Tischen sowie der zugehörigen Verkehrs- und Zugangsflächen,
3. das **Grill- und Aufenthaltsgebäude (Winkelgebäude)** im Naherholungsgebiet Grube Fernie,
Gemarkung Großen-Linden, Flur 15, Nr. 8/13 (Teilstück)
einschließlich Toilette, offenem Grill, Möblierung, technischen Einrichtungen sowie des angrenzenden Zelt- und Freizeitgeländes und der zugehörigen Verkehrs- und Zugangsflächen.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich ferner auf alle Bereiche, die zum Erreichen, Betreten, ordnungsgemäßen Nutzen und Verlassen der genannten Anlagen notwendig sind.

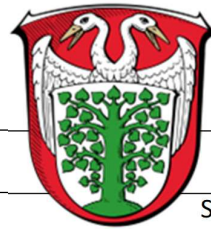


§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die im § 1 genannten Grill- und Freizeitplätze sowie ihre Einrichtungen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Linden, deren Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung durch auswärtige Vereine, Gruppen oder Privatpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ein Lindener Bürger als Verantwortlicher oder Antragstellerin auftritt.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat der Stadt Linden im Einzelfall.
- (4) Aufgrund der räumlichen Kapazität des Grill- und Aufenthaltsgebäudes an der „Grube Fernie“ (Winkelgebäude) dürfen dort Veranstaltungen mit maximal 60 Personen durchgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung der im § 1 genannten Grill- und Freizeitplätze sowie der zugehörigen Einrichtungen erfolgt über die Website der Stadt Linden (<https://vermietung.linden.de>) mittels des dort bereitgestellten Online-Buchungskalenders. Die Berechtigung zur Nutzung wird durch die Genehmigung des Buchungsantrags erlangt.
- (2) Die Buchungsanfrage muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
 - Zeitpunkt und Dauer der beantragten Nutzung
 - Voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Personen
 - Art der Veranstaltung
- (3) Bei der Nutzung durch Gruppen, Vereine, Verbände oder ähnliche Organisationen ist ein geschäftsfähiges Mitglied als verantwortliche Person zu benennen. Diese Person ist bei der Buchung ausdrücklich anzugeben und übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (4) Stehen der Nutzung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller begrenzte oder schwerwiegende Bedenken entgegen, kann die Buchungsanfrage storniert und die Überlassung der Anlage abgelehnt werden. Auch nach Erteilung der Genehmigung kann diese kurzfristig widerrufen werden, sofern neue Gründe auftreten, die eine Nutzung nicht rechtfertigen oder wenn öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung oder Entschädigung besteht nicht.
- (5) Nach Erteilung der Genehmigung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller:
 - einen digitalen Auszug der Benutzungsordnung
 - eine digitale Rechnung über die zu entrichtenden Gebühren einschließlich Kautions
- (6) Mit der Genehmigung unterwirft sich die Nutzerin bzw. der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und erkennt diese durch Entgegennahme der Genehmigung ausdrücklich an.



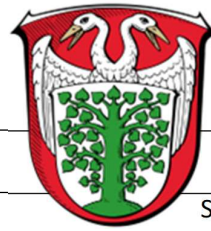
§ 4 Verlust der Benutzungsberechtigung

- (1) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Nutzerin bzw. der Nutzer von der Nutzung der Grill- und Freizeiplätze ausgeschlossen werden.
- (2) Insbesondere bei groben oder vorsätzlichen Verstößen, einschließlich Verstöße gegen die Regelungen zu Sicherheit, Sauberkeit und Verhalten, sind die Beauftragten der Stadt Linden befugt, die Benutzungsberechtigung sofort zurückzuziehen und eine sofortige Räumung des Platzes zu verlangen.
- (3) Der Entzug der Benutzungsberechtigung erfolgt ohne Entschädigungsanspruch für bereits gezahlte Gebühren oder Kautionen.

§ 5 Auflagen und Bedingungen

Für die Benutzung der im § 1 genannten Grill- und Freizeiplätze sowie ihrer Einrichtungen gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

1. **Pfleglicher Umgang:**
 - a) Das Gebäude, die Grillplätze, Toilettenanlagen, Einrichtungen und das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden.
2. **Grillen und Feuer:**
 - a) Grillen ist nur auf den von der Stadt bereitgestellten Grillanlagen sowie ggf. auf selbst mitgebrachten Holz- oder Elektrogrills erlaubt.
 - b) Das Anlegen zusätzlicher Feuerstellen oder Lagerfeuer ist verboten.
 - c) Die Verwendung von Holz aus angrenzenden Wäldern ist nicht gestattet.
3. **Toiletten und Umweltschutz:**
 - a) Die vorhandenen Toilettenanlagen sind zu benutzen.
 - b) Das Verunreinigen des Geländes, des Waldes oder angrenzender Flächen ist verboten.
4. **Kunststoff- und Plastikgeschirr:**
 - a) Aus Gründen des Umweltschutzes und der Abfallbeseitigung ist die Verwendung von Einweg-Kunststoff- und Plastikgeschirr (Teller, Besteck, Becher, Tassen etc.) untersagt. Dies gilt sowohl für Gruppen als auch für Einzelpersonen. Für die Einhaltung ist die nach § 3 Abs. 3 benannte verantwortliche Person zuständig.
5. **Kommerzielle Nutzung:**
 - a) Die Benutzung der Anlagen für kommerzielle Zwecke ist nicht erlaubt.
6. **Verlassen und Rückgabe der Anlagen:**
 - a) Die Anlagen sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen.
 - b) Aufgestellte Abfallbehälter sind zu entleeren und Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - c) Rückgabezeiten (sofern in der Genehmigung kein anderer Zeitpunkt genannt ist):
 - Grillplätze „Auf dem Luh“ und „Am Wasserhaus“: spätestens 10:30 Uhr am Folgetag



Der Magistrat

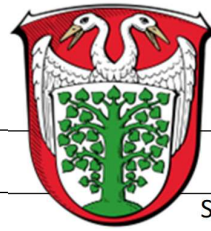
- Winkelgebäude / Zeltplatz „Grube Fernie“: spätestens 10:00 Uhr am Folgetag. Das Gebäude ist ordnungsgemäß zu verschließen; alle Sicherheitsvorkehrungen (Wasserhähne, Strom) sind zu prüfen.
7. **Zutritt und Schutz des Geländes:**
 - a) Das Betreten von eingezäunten, privaten Grundstücken, Biotopen oder nicht freigegebenen Flächen ist verboten.
 8. **Lärm und Sperrzeiten:**
 - a) Die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Sperrzeitverordnung, sind einzuhalten.
 - b) Ab 22:00 Uhr sind Lärmquellen (z. B. Musikanlagen) auf vergleichbare Zimmerlautstärke zu beschränken. Das Geräuschniveau ist so zu begrenzen, dass Anwohner und andere Nutzer nicht erheblich belästigt werden.
 - c) Ab 01:00 Uhr ist die Veranstaltung zu beenden bzw. Musikanlagen abzustellen.
 9. **Übernachtungen:**
 - a) Übernachtungen in den Gebäuden sind nicht gestattet.
 10. **Strom- und Wasserentnahme:**
 - a) Die Entnahme von Wasser oder Strom für andere Zwecke als den regulären Betrieb der Anlage ist nicht gestattet.

§ 6 Befahren des Geländes

- (1) Das Befahren der Grill- und Freizeitplätze mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Motorrädern, Mopeds oder Mofas, ist untersagt.
- (2) Den Nutzerinnen und Nutzern stehen die ausgewiesenen Parkplätze zur Verfügung.
- (3) Eine Zufahrt oder Befahrung des Geländes ist ausschließlich für Material- oder Versorgungsfahrzeuge gestattet. In jedem Fall sind die Zufahrtswege freizuhalten, insbesondere für Rettungsfahrzeuge.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer der im § 1 genannten Grill- und Freizeitplätze stellen die Stadt Linden von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und des Geländes entstehen. Dies gilt insbesondere für Aktivitäten, Veranstaltungen oder andere Handlungen auf dem Gelände.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Linden als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Für die Sicherheit von mitgebrachten privaten Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung; bei Verlust oder Beschädigung wird kein Ersatz geleistet.



(4) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die durch die Nutzung an Einrichtungen, Geräten oder Zugangswegen entstehen. Jeder festgestellte Schaden, auch wenn er nicht selbst verursacht wurde, ist der Stadt Linden unverzüglich zu melden.

(5) Verursachte Schäden sind von den Nutzerinnen und Nutzern sofort zu beheben oder beheben zu lassen.

(6) Vor und während der Nutzung haben die Nutzerinnen und Nutzer sich von einem ordentlichen, sauberen und sicheren Zustand der Anlage zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, insbesondere wenn sie auf vorhergehende Nutzer zurückzuführen sein könnten, sind unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten anzuzeigen.

(7) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Baden im See, Befahren mit Booten sowie im Winter das Betreten des eventuell zugefrorenen Teiches an der Grube Fernie verboten ist. Die für die Veranstaltung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Kinder und andere Teilnehmer diese Verbote beachten und keine Gefährdung entsteht.

§ 8 Ersatzvornahme

(1) Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung nicht nach, kann die Stadt Linden die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

(2) Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der verantwortlichen Nutzerin bzw. des verantwortlichen Nutzers, soweit die hinterlegte Kautions- oder sonstige Sicherheitsleistungen nicht ausreichen.

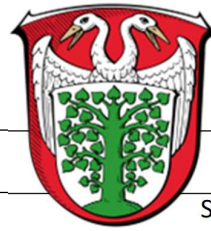
§ 9 Rechte Dritter

(1) Unbeschadet der Genehmigung zur Benutzung der Grill- und Freizeitplätze bleiben Rechte Dritter, die Grundstücke zu betreten oder zu nutzen, bestehen, soweit die Belange der berechtigten Nutzerinnen und Nutzer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Dritten kann gegebenenfalls gestattet werden, die Toilettenanlagen zu benutzen oder bei Witterungseinflüssen das Gebäude bzw. die Schutzhütten aufzusuchen.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer der überlassenen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass andere Gruppen oder Dritte nicht gestört, behindert oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) Räumlichkeiten des Angelsportvereins und der Naturschutzgruppe auf demselben Gelände (Grube Fernie),
- b) das angrenzende Tennisplatzgelände (Grube Fernie),
- c) den Angelbetrieb am See (Grube Fernie).



§ 10 Nutzungsgebühr, Kaution und Schlüsselpfand

(1) Die Höhe der Nutzungsgebühr wird durch den Magistrat der Stadt Linden festgesetzt. Sie beträgt derzeit:

- für Lindener Vereine und Verbände einschließlich deren Abteilungen:
 - „Auf dem Luh“ und „Am Wasserhaus“ 25,00 €
 - „Grube Fernie“ 50,00 €
- für Privatpersonen und Privatgruppen aus Linden:
 - „Auf dem Luh“ und „Am Wasserhaus“ 40,00 €
 - „Grube Fernie“ 75,00 €

(2) Für die Ausgabe des Schlüssels ist ein Schlüsselpfand sowie Kaution in Höhe von 150,00 € zu hinterlegen. Die Kaution wird zurückerstattet, sofern die Bestimmungen des § 5 vollständig eingehalten wurden und keine Schäden bzw. zusätzlichen Reinigungsleistungen erforderlich sind.

(3) Die Nutzungsgebühr und die Kaution sind spätestens 7 Tage vor dem Anmietungstermin auf das Konto der Stadt Linden zu überweisen. Geht der Betrag nicht fristgerecht ein, wird die Buchung automatisch storniert.

(4) Bei einer Stornierung weniger als 7 Tage vor dem Anmietungstermin kann eine Gebühr in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr erhoben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Bestimmungen der zuvor geltenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

Linden, 11.12.2025

DER MAGISTRAT DER STADT LINDEN

Fabian Wedemann
Bürgermeister